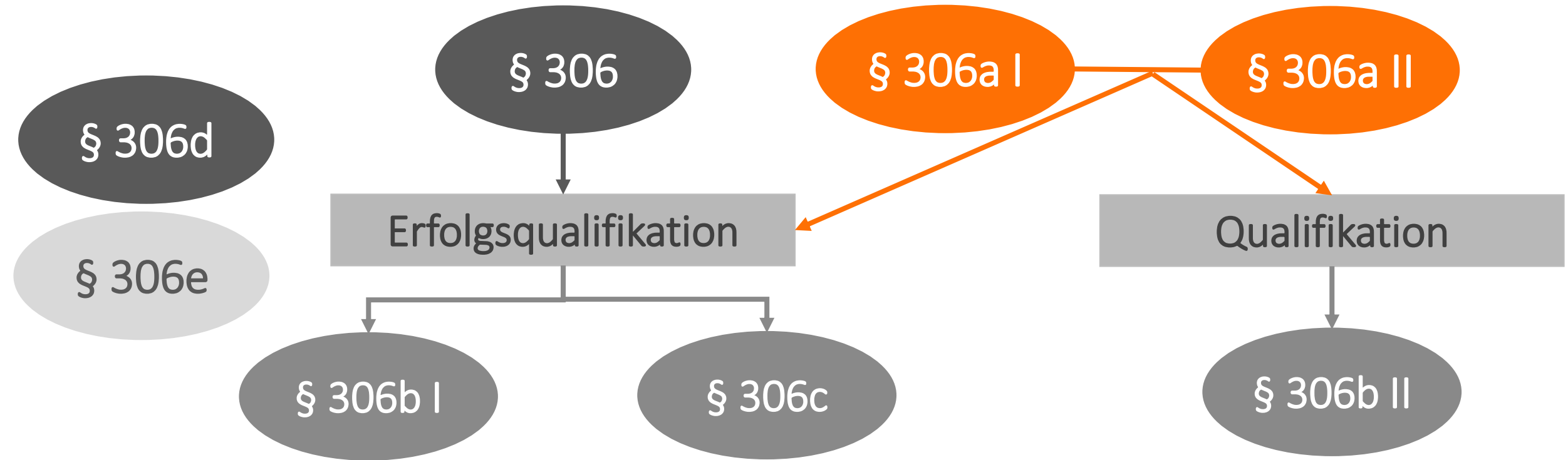

SR Webinar – Die Brandstiftungsdelikte

Sabine Tofahrn



► Überblick





▶ Die Tathandlungen

Inbrandsetzen

- **wesentliche** Bestandteile des geschützten Objekts
- derart vom Feuer erfasst, dass sie eigenständig weiter brennen können

ganz oder teilweise zerstören

- wird hervorgerufen durch Explosion, Rauch-, Gas-, oder Hitzeentwicklung, Löscharbeiten
- Beeinträchtigung muss ebenfalls **wesentliche** Bestandteile erfassen



▶ Aufbau der §§ 306 und 306a I StGB

- Objektiver Tatbestand
 - § 306: fremde Objekte der Nr. 1 - 6
 - § 306a I: Objekte der Nr. 1 - 3
 - Inbrandsetzen oder
 - durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
 - kausal und objektiv zurechenbar
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Tätige Reue gem. § 306e



▶ Die Tatobjekte des § 306 StGB

fremde



- Gebäude, Hütten
Betriebsstätten etc.
- Warenlager, Vorräte
- Kraftfahrzeuge etc.
 - Wälder etc.
- Landwirtschaftliche
etc. Erzeugnisse

↑
Geschütztes Rechtsgut =
Eigentum (h.M.)

Einwilligung ist möglich



Bezugsobjekte für § 306a II
Eigentumsverhältnisse sind irrelevant (h.M.)



▶ Die Tatobjekte des § 306a I StGB

Nr. 1: Räumlichkeit, die der Wohnung dient

Gemischt genutzte Gebäude

- nach h.M. (+), sofern die Möglichkeit des Übergreifens des Feuers besteht
- BGH: gilt aber nicht für die Var. des „teilweise Zerstörens“, sofern nur der Gewerbeteil betroffen ist

Entwidmung

- möglich durch Tod/ endgültigen Auszug des letzten Bewohners
- möglich durch Brandlegung des / der Bewohner (s)
- sowohl durch Eigentümer als auch durch denalleinigen Mieter



▶ Die Tatobjekte des § 306a I StGB

Nr. 2: ein der Religionsausübung dienendes Gebäude

Nr. 3: Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt dient

Tathandlung muss zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sich „für gewöhnlich“ Menschen dort aufzuhalten pflegen

P Der sorgfältige Brandstifter

➔ teleologische Restriktion bei leicht zu überschauenden Räumlichkeiten



▶ Aufbau des § 306a II StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Objekte des § 306 Nr. 1 - 6
 - Inbrandsetzen oder
 - durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören
 - **dadurch:** kausal und unmittelbar (= objektiv zurechenbar)
 - konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung für einen **anderen**
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Tätige Reue gem. § 306e



▶ Die Erfolgsqualifikationen

§ 306b I

- Grunddelikt §§ 306 bis 306a
- **Schwere Gesundheitsschädigung** oder
- **Gesundheitsschädigung einer großen Zahl**
- kausal und unmittelbar
- **Fahrlässigkeit gem. § 18**

§ 306c

- Grunddelikt §§ 306 bis 306b
- **Tod**
- kausal und unmittelbar
- **Leichtfertigkeit**



▶ Ausgewählte Probleme bei §§ 306b I und 306c StGB

P

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung – „Retterschäden“



- Differenzierung zwischen „Berufs“ Rettern und Privaten
- Abwägung nach dem zu Rettenden und der Gefahr

P

Anknüpfungspunkt: Handlung oder Erfolg

h.M.

a.A.

Handlung, aufgrund der Einbeziehung der Brandlegungshandlung in der 2. Alt

Erfolg, aufgrund der speziellen Objekte reicht nicht jedes „Feuer“ Risiko



▶ Ausgewählte Probleme bei §§ 306b I und 306c StGB

P

„teilnehmender“ Brandstifter (§§ 26, 27) als „anderer“?

h.M.

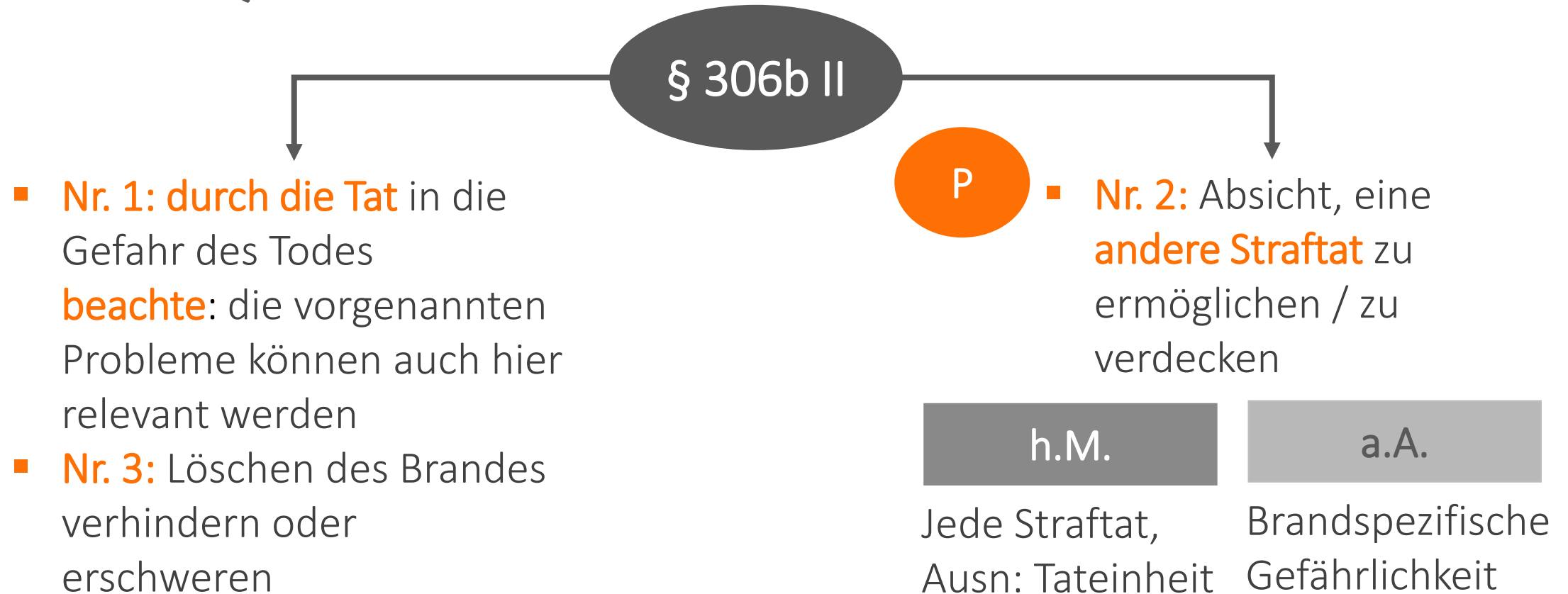
(-), weil der Teilnehmer **nicht die geschützte Allgemeinheit repräsentiert** sondern sich auf die Seite des Unrechts stellt

a.A.

(+), weil der Teilnehmer als Träger eines **Individualrechtsgutes Leib/Leben** den **Schutz nicht verwirken** kann



▶ Die Qualifikation





▶ Sachverhalt



BGH 4 StR 512/15

A fasst spontan den Entschluss, in der von ihr, ihrem Ehemann E und den drei Kindern K1 – K3 bewohnten Mietwohnung Feuer zu legen, um E als Versicherungsnehmer Ansprüche aus der Hausratsversicherung zu verschaffen. Sie verwüstet das Wohnzimmer und legt dann den Brand. Das Feuer breitet sich schnell aus und greift auch auf das Gebäude über, an welchem Schäden in Höhe von 31.000 € entstehen. A, die zunächst dachte, sie könne das Feuer beherrschen, veranlasst, nachdem die Scheiben der Fenster im Wohnzimmer bersten, die Rettung. Sowohl die Eltern als auch die Kinder können gerettet werden, wobei K1 eine leichte Rauchgasvergiftung erleidet.

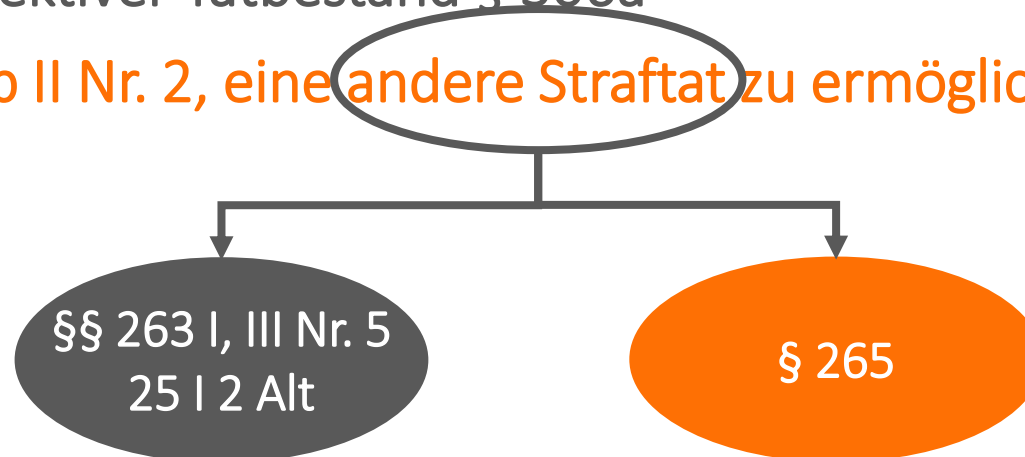
Der nicht eingeweihte E, der glaubt, Einbrecher hätten den Brand gelegt, macht später Ansprüche gegenüber seiner Versicherung geltend. Der Schaden der am Hausrat entstanden ist, beläuft sich 14.000 €.

Strafbarkeit der A gem. § 306b II Nr. 2 ff?



▶ Prüfung des § 306b II Nr. 2

- Objektiver und subjektiver Tatbestand § 306a
- Absicht gem. § 306b II Nr. 2, eine **andere Straftat** zu ermöglichen oder zu verdecken
- Rechtswidrigkeit
- Schuld





▶ Ermöglichungsabsicht: §§ 263 I, III Nr. 5, 25 I 2. Alt

- Täuschung durch einen anderen gem. § 25 I 2. Alt
- Irrtum
- Vermögensverfügung
- Vermögensschaden
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- Stoffgleichheit

P Worüber soll E täuschen?

Erklärung: „Versicherungsfall ist eingetreten“

§ 81 VVG: das wäre nur dann falsch, wenn er selber oder seine Repräsentantin den Brand gelegt hätte.



A ist nicht selbstständig und umfangreich im Pflichtenkreis des E tätig – Ehegatteneigenschaft und Mitobhut reichen nicht



▶ Ermöglichungsabsicht: § 265

- Versicherte Sache
- Einwirken durch Zerstören, Beschädigen etc.
- Absicht, sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen

P

Ist § 265 eine „andere Tat“?

–

Die Handlung des Inbrandsetzens ist zugleich die Tathandlung des § 265 – Tateinheit (!) – damit ist
§ 265 keine „andere“ Tat